



Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2005

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 8. Dezember 2004	3
Traktanden:	
1. Genehmigung Rechnungsabschluss 2004	5
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	11
3. Änderung Art. 4, 5, 8, 10 und 13 Mietzinsbeitragsreglement vom 09.12.1997	15
4. Kreditgenehmigung Heizungsanlageersatz Schulanlage Hofmatt	19
5. Bestattungs- und Friedhofreglement	21
6. Altes Gemeindehaus	29
7. Verschiedenes	
7.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
7.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
7.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2004 wird genehmigt.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009

Kein Beschluss.

Traktandum 2: Voranschlag 2005 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Beiträgen und Vorlage Stellenplan

://: Die Steuersätze und die Gebührenordnungen Nr. 1 - 4 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe werden genehmigt.

://: Der Voranschlag 2005 wird, ergänzt im Konto 140.311 mit zusätzlichen CHF 8'600.-- für die Anschaffung von zusätzlicher Brandschutzbekleidung und im Konto 241.314.30 mit zusätzlichen CHF 3'000.-- für die Installation von zwei grösseren Lavabos im Pavillon Ost der Sekundarschule, genehmigt.

Traktandum 3: Änderung Art. 11 und Art. 12 Wasserreglement vom 15. Juni 2000

://: Den folgenden Änderungen von Art. 11 und 12 des Wasserreglements vom 15. Juni 2000 wird zugestimmt:

Art.11 Bauliche Vorschriften

Neuformulierung des 4. Satzes von Punkt b:

b. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnenmeisterverband usw.

Art.12 Unterhalt und Erneuerung/Qualitätsanforderungen

Einschub eines neuen Abs. 2 mit Nummernanpassung der folgenden Absätze:

² Wird eine Hauptleitung im Zuge einer Sanierung durch die Gemeinde ersetzt, kann die Gemeinde gleichzeitig den Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis ausserhalb des Strassenperimeters auf ihre Kosten erneuern.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004

Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg

://: Dem Vertrag wird zugestimmt.

://: Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinden Gelterkinden und Rickenbach betreffend Integration der ZSO Rickenbach in die ZSO Gelterkinden vom 11. Dezember 2001 wird per In-Kraft-Treten des neuen Vertrages aufgehoben.

Traktandum 5: Neues Personalreglement

://: Das neue Personalreglement mit In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2005 wird, mit der Änderung in Art. 11, Abs. 2 betreffend "Probezeit" anstatt "Probefrist", genehmigt.

Traktandum 6: Selbständiger Antrag von drei Stimmberechtigten "Für einen sanften Mobilfunk gemäss Gräfelfinger Modell in unserer Regio"

://: Der selbständige Antrag von drei Stimmberechtigten für einen „sanften Mobilfunk gemäss Gräfelfinger Modell in unserer Regio“ vom 16. Juni 2004 wird für nicht erheblich erklärt.

Gelterkinden, 9. Dezember 2004

Der Gemeindeverwalter:
Christian Ott

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2004**1. Übersicht über den Abschluss der Einwohnerrechnung und der Spezialfinanzierungen**

	Rechnung	Voranschlag	Differenz
			+ = besser als Voranschlag - = schlechter als Voranschlag
<u>Einwohnerrechnung</u>			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 513'509.05	- 225'800.--	+ 739'309.05
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasser	+ 8'265.10	+ 125'700.--	- 117'434.90
Abwasser	+ 24'287.15	+ 65'700.--	- 41'412.85
Abfall	+ 35'761.95	+ 19'800.--	+ 15'961.95
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 581'823.25	- 14'600.--	+ 596'423.25

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen**2.1 Allgemeine Feststellungen****Einwohnerrechnung:**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 23'724'003.35 und einem Ertrag von insgesamt CHF 24'237'512.40 resultiert dank insgesamt unter dem Voranschlag zurückliegenden Ausgaben und höheren Einnahmen ein erfreuliches Ergebnis, nämlich ein Ertragsüberschuss von CHF 513'509.05, was eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag von CHF 739'309.05 bedeutet. Ertragsseitig sind besonders die folgenden Posten hervorzuheben: Die höheren Steuereinnahmen (v.a. der juristischen Personen) und die höheren Kapitalerträge. Hier sind noch CHF 359'142.-- für nachträglich vom Kanton bezahlte Baukreditzinsen enthalten.

Spezialfinanzierungen:

Die Spezialfinanzierungen schliessen alle positiv und unter Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen/Rückstellungen besser als budgetiert ab.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2004

2.2 Einwohnerkasse: Laufende Rechnung

Aufwand:

Beim Personalaufwand resultiert eine Überschreitung des Voranschlags um rund CHF 232'200.--. Diese stammt aus dem Bildungsbereich. Hier hatte man, rückwirkend betrachtet, zu wenig budgetiert.

Der Sachaufwand (exkl. Rückstellungen in Höhe von CHF 800'000.--) liegt erfreulicherweise rund CHF 61'000.-- unter dem Voranschlag. Eine sorgfältige Überprüfung der Ausgaben hat sich bezahlt gemacht. Wie anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2004 angetönt, ergab sich bei den zwei Heizungsanschlüssen ans Fernwärmenetz des Gemeindehauses eine Überschreitung der von der Gemeindekommission bewilligten Kosten. Mit der Zustimmung zur Jahresrechnung wird diese Kostenüberschreitung sanktioniert.

Die Passivzinsen konnten dank einem Abbau der Verschuldung, dank Aufnahme von Geldern mit kurzer Laufzeit und günstigen Zinsen tiefer als budgetiert gehalten werden. Bei den mittel- und langfristigen Schulden wurden Zinsen in der Höhe von CHF 111'570.-- eingespart.

Tiefer als vorgesehen sind die ordentlichen Abschreibungen, nämlich um CHF 94'661.--. Dies hängt mit einer relativ bescheidenen Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr zusammen. Die Abschreibungen (inkl. Total CHF 925'598.-- zusätzlichen, über das Obligatorium hinausgehenden Abschreibungen, wovon CHF 200'000.-- auf die Spezialfinanzierung Wasser fallen) belaufen sich auf insgesamt CHF 3'276'637.--.

Daneben wurden Rückstellungen für den Ersatzbau Pension Ergolz in der Höhe von CHF 500'000.-- und für eine etwaige Rückzahlung der Annuität Pinguinhalle in Höhe von CHF 300'000.-- gebildet.

Das in der Rechnung 2003 ausgewiesene Guthaben gegenüber dem Kanton für den Unterhalt und die Miete von Sekundarschulstufenräumlichkeiten wurde weitgehend als Debitorverlust ausgebucht. Wird vom Landrat rückwirkend eine erhöhte Entschädigung gebilligt, so wird diese dannzumal der laufenden Rechnung gutgeschrieben.

Deutlich über dem Voranschlag liegen die eigenen Beiträge. Markante Veränderungen gab es hier wegen des neuen Finanzausgleichsgesetzes bei den Gemeindebeiträgen an die AHV, IV, EL.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2004

Einnahmen:

Auf der Einnahmenseite fallen die gegenüber dem Voranschlag rund CHF 2'646'668.-- höheren Steuereinnahmen auf. Hievon entfallen CHF 800'928.85 auf die natürlichen Personen (inkl. Vorjahr) und CHF 1'845'739.10 auf die juristischen Personen (inkl. Vorjahren).

Der ungebundene Finanzausgleich belief sich auf CHF 4'032'246.--, was CHF 167'754.-- weniger als budgetiert bedeutet.

Unter dem Voranschlag lag auch der gebundene Finanzausgleich (Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte; exkl. Regionale Musikschule). Es resultieren hier Mindereinnahmen von rund CHF 579'810.--. Die Reduktion des gebundenen/ungebundenen Finanzausgleichs hängt mit den bereits im Jahr 2003 höheren Steuereinnahmen zusammen.

Beim Kapitalertrag sind ebenfalls Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen, nämlich CHF 366'253.30. Dies hängt v.a. damit zusammen, dass im Jahre 2004 rückwirkend für die Dreifachturnhalle noch in Rechnung gestellte Baukreditzinse bezahlt wurden. Es handelt sich um einen ausserordentlichen Ertrag. Wie bei den Steuern für frühere Jahre handelt es sich um periodenfremde Positionen.

2.3 Einwohnerkasse: Bilanz

Die Liegenschaften des Finanzvermögens (wozu auch das ganze Baurechtsareal zählt) sind unverändert mit CHF 1'531'000.-- bilanziert.

Die Sachgüter des Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende Jahr 2004 unter Berücksichtigung der Investitionen und der Vorteilsbeiträge Strasse, sowie der Abschreibungen von CHF 25'923'475.-- auf CHF 23'580'577.-- abgenommen.

Im Verlauf des letzten Jahres konnten dank einer guten Liquidität die mittel- und langfristigen Schulden (inkl. Schulden gegenüber den Spezialfinanzierungen) um CHF 2'300'000.-- Mio. von CHF 26'900'000.-- auf neu CHF 24'600'000.-- reduziert werden. Sie betragen unter Berücksichtigung der Investitionen für die Sekundarschulbauten bei rund 5'600 Einwohnern rund CHF 4'393.-- pro Kopf. Aufgrund der Tatsache, dass trotz günstiger Zinssätze pro Jahr immer noch rund CHF 910'000.-- für Zinsen aufgewandt werden müssen steht fest, dass die Verschuldung auch in den nächsten Jahren deutlich reduziert werden muss.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2004

Zieht man in Betracht, dass rund CHF 11.6 Mio. auf die Sekundarschulbauten entfallen, so bezieht sich die "gemeindeeigene" Verschuldung auf rund CHF 13 Mio., bzw. auf ca. CHF 2'350.-- pro Einwohner.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Gelterkinden nimmt dank des Gewinnes von CHF 513'509.05 um diesen Betrag zu und beträgt per 31. Dezember 2004 neu CHF 4'149'823.12 (vgl. dazu aber die nachfolgende Ziffer 4).

3. Spezialfinanzierungen

3.1 Spezialfinanzierung Wasser

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 8'265.10 ab, wobei hier CHF 200'000.-- zusätzlich abgeschrieben wurden.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr Investitionen in der Höhe von CHF 220'109.50 getätigt. Die Wasseranschlussbeiträge und Subventionen machten CHF 293'673.00 aus. Die Nettoinvestitionen beliefen sich somit auf minus CHF 73'563.50.

Die Sachgüter der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2004 noch einen Wert von CHF 1'643'117.-- aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2004 rund CHF 202'840.--.

3.2 Spezialfinanzierung Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Zuweisung von CHF 100'000.-- in die Rückstellungen für die Umsetzung des GEP (Genereller Entwässerungsplan) mit einem Überschuss von CHF 24'287.15 ab.

Investitionen von CHF 21'773.75 standen Vorteilsbeiträgen von CHF 293'673.-- gegenüber. Die Nettoinvestitionen betragen minus CHF 271'899.25.

Die Sachgüter der Abwasserbeseitigung weisen einen Wert von CHF 1.-- aus.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2004

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2004 exkl. Rückstellungen CHF 2'540'422.85.

3.3 Spezialfinanzierung Abfall

Es resultiert ein Mehrertrag von CHF 35'761.95.

Es besteht ein „Eigenkapital“ per 31. Dezember 2004 von CHF 112'015.25.

4. Ausblick

Der deutlich höhere Steuerertrag wird dazu führen, dass im Jahre 2005 der Finanzausgleich und die Subventionen an die Besoldung deutlich zurückgehen werden. Insgesamt wird mit einem Betrag in der Grössenordnung von CHF 1.8 Mio. gerechnet, wovon lediglich CHF 550'000.-- im Voranschlag 2005 bereits enthalten sind.

Dies wird zur Folge haben, dass das Jahr 2005 erheblich schlechter als budgetiert abschliessen wird. Das Eigenkapital wird also per Ende 2005 wieder erheblich abnehmen.

Das gute Resultat 2004 darf also nicht täuschen.

5. Antrag

Genehmigung der Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2004 (inklusive Abschreibungen und Rückstellungen) und der Mehrausgaben im Betrag von CHF 17'467.80 im Zusammenhang mit der Erweiterung des Wärmeverbundes.

Gelterkinder, 9. Mai 2005 / MB

Der Gemeinderat

(Die Jahresrechnung 2004 kann auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter "www.gelterkinder.ch > Gemeindeversammlung" eingesehen werden)

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss § 102a Gemeindegesetz erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Aufgaben der GPK (Auszug aus § 102 Gemeindegesetz):

"Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch." [Abs. 1]

"Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit." [Abs. 3]

Mitglieder der GPK:

Peter Hemmig, Präsident	(bis 30.06.2004)
Michael Herrmann	(ab 01.07.2004)
Christine Hilber, Vizepräsidentin	
Markus Moor	
Christian Neff	(bis 30.06.2004)
Daniela Schaub, Aktuarin	(ab 01.07.2004)
Fritz Schwab, ab 01.07.2004 Präsident	

Allgemeines

Im Berichtszeitraum ergab sich für die GPK mit dem Wechsel der Amtsperiode per 1. Juli 2004 eine grössere "Rochade": Peter Hemmig (Präsident während der Amtsperiode 2000 - 2004) und Christian Neff (langjähriger Aktuar bis 31.12.2003) schieden aus der GPK aus. Neu hinzu kamen Michael Herrmann und Daniela Schaub.

Im Berichtsjahr 2004 hielt die GPK insgesamt 12 Sitzungen ab. Ihre Kontrolltätigkeit erfolgte unter anderem durch systematische Einsichtnahme in Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle sowie Tageskopien der Verwaltung. Zur Vertiefung von Fragestellungen sowie zur ausgewogenen Meinungsbildung führte die GPK zudem Gespräche mit Vertretern von Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung. Im Falle des Schwerpunktthemas Verkehrserschliessung (s. nachstehend) wurde zusätzlich Einsicht in ein vollständiges Dossier genommen.

Ausserdem hat die GPK bezüglich der grundsätzlichen Frage der für sie geeigneten Arbeitsweise ihren Blick über die Gemeindegrenzen hinaus gerichtet und sich dabei unter anderem mit der GPK Sissach ausgetauscht.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Nachlese zum Bericht 2003

- Holzschnitzelheizung Schulanlage Hofmatt: Das Thema befindet sich bei Drucklegung dieses Berichts in intensiver Bearbeitung durch den Gemeinderat und die zuständigen kantonalen Behörden.
- Leitbild: Der Gemeinderat hat offensichtlich die Anregung der GPK aufgegriffen und das letztmals 1986 erneuerte umfassende Gemeinde-Leitbild wieder zum Diskussionsthema gemacht.

Schwerpunkte der Kommissionstätigkeit im Berichtsjahr

Mit den folgenden Themenbereichen hat sich die GPK vertieft befasst:

1.) 5-Jahreskredite/Verkehrerschliessung

Die GPK hat sich intensiv mit der Handhabung der 5-Jahreskredite für die Erschliessungsanlagen der Gemeinde (Strassen, Wasser und Abwasser) befasst. Im Vordergrund ihrer Prüfung stand dabei die Verkehrerschliessung. Für die entsprechende Prioritätensetzung des Gemeinderates sind jeweils nachvollziehbare sachliche Gründe (wie Sanierungs-Dringlichkeit, Koordination der Arbeiten, auch mit Elektra BL oder Swisscom, etc.) massgebend.

Anhand eines kompletten Dossiers und aufgrund einer Besprechung mit dem zuständigen Departementvorsteher hat sich die GPK am Beispiel der Sanierung der Turnhallenstrasse ein detailliertes Bild machen können. Die GPK konnte dabei feststellen, dass die komplexen Abläufe, die ein derart aufwändiges Bauvorhaben mit sich bringt, von allen Beteiligten zeitgerecht, sauber und korrekt bewältigt wurden.

2.) Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK stellt das "Pendant" zur GPK im Bereich der Gemeindefinanzen und deren Rechnungslegung dar. Ein Informationsaustausch mit der RPK über die beiderseitigen Aufgabenbereiche und die jeweilige Arbeitsweise hat sich daher schon seit einiger Zeit aufgedrängt. In einem eingehenden Gespräch mit dem RPK-Präsidenten fand diese gegenseitige Information statt.

Abschliessende Feststellungen

Im Rahmen der von ihr getätigten Abklärungen kann die GPK bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK benützt die Gelegenheit, um Behördemitgliedern und Gemeindeangestellten für die angenehme Zusammenarbeit und für ihren Einsatz im Dienste der Allgemeinheit herzlich zu danken.

Gelterkinden, 28. April 2005

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident Die Aktuarin

sig. Fritz Schwab sig. Daniela Schaub

Traktandum 3: Änderung Art. 4, 5, 8, 10 und 13 Mietzinsbeitragsreglement vom 09.12.1997**1. Ausgangslage**

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wurde basierend auf dem Musterreglement des Kantons von 1997 erstellt, durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1997 genehmigt und per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Zweck der Mietzinsbeiträge ist das Vermeiden von Sozialhilfeabhängigkeit wegen zu hoher Mieten im Verhältnis zum Einkommen. Voraussetzung für das Erlangen von Mietzinsbeiträgen ist ausdrücklich, dass ein echtes Mietkosten- und nicht ein generelles Einkommensproblem besteht.

Berechtigte Personen sollen Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kind, AHV- und IV-Rentner/Innen sein. Keinen Anspruch haben Eigenheim- und Motorfahrzeugbesitzer/innen.

Die als Berechnungsgrundlage in Art. 4, 5 und 8 dienenden Zahlen unterliegen teuerungsbedingten Veränderungen. Im bisherigen Reglement ist keine Anpassungsmöglichkeit an die Teuerungsentwicklung vorgesehen. Diese Zahlen sollen entsprechend dem seit 1998 angestiegenen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden. Die LIK-Teuerung betrug im Zeitraum Januar 1998 - März 2005 6.3 %.

2. Festlegung neuer Höchstbetrags- und Lebensbedarfszahlen

Um die Höchstbetrags- und Lebensbedarfszahlen der seit 1998 aufgelaufenen Teuerung anzupassen, beantragt der Gemeinderat folgende Anpassungen:

Art. 4 "Höchstmieten":

	Bisheriger Höchstbetrag	Beantragter neuer Höchstbetrag	Erhöhung	
	[CHF]	[CHF]	[%]	[CHF]
Bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	12'000.--	12'700.--	+ 5.8	+ 700.--
Bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	13'200.--	14'000.--	+ 6.1	+ 800.--

Traktandum 3: Änderung Art. 4, 5, 8, 10 und 13 Mietzinsbeitragsreglement vom 09.12.1997

Bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	15'600.--	16'500.--	+ 5.8	+ 900.--
Bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	18'000.--	19'100.--	+ 6.1	+ 1'100.--
pro weitere Person zusätzlich	1'200.--	1'270.--	+ 5.8	+ 70.--

Art. 5 "Jahreseinkommenshöchstgrenze":

	Bisheriger Höchstbetrag	Beantragter neuer Höchstbetrag	Erhöhung	
	[CHF]	[CHF]	[%]	[CHF]
Ehepaare	38'000.--	40'400.--	+ 6.3	2'400.--
Alleinstehende	30'000.--	31'900.--	+ 6.3	1'900.--

Art. 8 "Tragbares Mass der Mietzinsbelastung":

	Bisheriger massgeblicher Lebensbedarf	Beantragter neuer massgeblicher Lebensbedarf	Erhöhung	
	[CHF]	[CHF]	[%]	[CHF]
Alleinstehende Person	1'300.--/Mt.	1'400.--/Mt.	+ 7.7	+ 100.--
	15'600.--/Jahr	16'800.--/Jahr	+ 7.7	+ 1'200.--
Ehepaar ohne Kinder	1'800.--/Mt.	1'900.--/Mt.	+ 5.6	+ 100.--
	21'600.--/Jahr	22'800.--/Jahr	+ 5.6	+ 1'200.--
Alleinstehende Person mit 1 Kind	1'750.--/Mt.	1'850.--/Mt.	+ 5.7	+ 100.--
	21'000.--/Jahr	22'200.--/Jahr	+ 5.7	+ 1'200.--
Alleinstehende Person mit 2 Kindern	2'100.--/Mt.	2'250.--/Mt.	+ 7.1	+ 150.--
	25'200.--/Jahr	27'000.--/Jahr	+ 7.1	+ 1'800.--
pro weiteres Kind mehr	300.--/Mt.	320.--/Mt.	+ 6.7	+ 20.--
	3600.--/Jahr	3840.--/Jahr	+ 6.7	+ 240.--
Familie mit 1 Kind	2'250.--/Mt.	2'400.--/Mt.	+ 6.7	+ 150.--
	27'000.--/Jahr	28'800.--/Jahr	+ 6.7	+ 1'800.--

Traktandum 3: Änderung Art. 4, 5, 8, 10 und 13 Mietzinsbeitragsreglement vom 09.12.1997

Familie mit 2 Kindern	2'600.--/Mt. 31'200.--/Jahr	2'750.--/Mt. 33'000.--/Jahr	+ 5.8 + 5.8	+ 150.-- + 1'800.--
pro weiteres Kind mehr	300.--/Mt. 3600.--/Jahr	320.--/Mt. 3840.--/Jahr	+ 6.7 + 6.7	+ 20.-- + 240.--

3. Periodische Anpassung der berechnungsrelevanten Zahlen (Kompetenzdelegation)

Die berechnungsrelevanten Ansätze in den Artikeln 4, 5 und 8 sollten periodisch alle 5 Jahre angepasst werden, da ansonsten das Reglement seinen Zweck verfehlt.

Damit über diese Anpassung nicht jedes Mal die Gemeindeversammlung befinden muss, beantragt der Gemeinderat, die Kompetenz zur Anpassung der berechnungsrelevanten Zahlen in den Artikeln 4, 5 und 8 an den Gemeinderat zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation soll in Artikel 10 in einem neuen 4. Absatz geregelt werden:

Einfügen eines neuen 4. Absatzes im Artikel 10 "Verfahren":

⁴ Alle 5 Jahre passt der Gemeinderat die berechnungsrelevanten Zahlen in den Artikeln 4, 5 und 8 der Teuerung an, entsprechend dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), erstmals per 1. Januar 2011.

4. Anpassung des Bussenrahmens

In Art. 13 soll der Bussenrahmen an die im Gemeindegesetz formulierten Bestimmungen angepasst werden. Diese Regelung ist bereits in anderen Gemeindereglementen so umgesetzt worden, bzw. ist zur Anpassung vorgesehen.

Bisherige Formulierung:

"Zusätzlich wird er mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.-- belegt."

Neue Formulierung:

"Zusätzlich wird er vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft."

Traktandum 3: Änderung Art. 4, 5, 8, 10 und 13 Mietzinsbeitragsreglement vom 09.12.1997

Der übrige Reglementstext erfährt keine Veränderung.

5. In-Kraft-Setzung der Änderungen

Die beantragten Änderungen des Mietzinsbeitragsreglements sollen nach Vorliegen der Zustimmung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2006 in Kraft treten.

6. Antrag

Zustimmung zu folgenden Änderungen des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2006:

- Gemäss Vorlage neue Höchstbeitragszahlen in den Artikeln 4 und 5, sowie neue massgebliche Lebensbedarfszahlen in Artikel 8.

- Einfügen eines neuen 4. Absatzes im Artikel 10:
⁴ Alle 5 Jahre passt der Gemeinderat die berechnungsrelevanten Zahlen in den Artikeln 4, 5 und 8 der Teuerung an, entsprechend dem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK), erstmals per 1. Januar 2011.

- Änderung des zweiten Satzes von Artikel 13 in neu folgende Formulierung:
"Zusätzlich wird er vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft."

Traktandum 4: Kreditgenehmigung Heizungsanlageersatz Schulanlage Hofmatt

1. Ausgangslage

Die Heizungsanlage in der Schulanlage Hofmatt wurde in den letzten Jahren aufgrund ihres Alters immer wieder im Frühjahr durch einen Heizungsfachmann auf ihren Zustand hin überprüft. Die Zustandsprotokolle zeigen auf, dass die bestehenden zwei alten Ölheizkessel mit Baujahr 1983 und 1984 langsam aber sicher ausgetauscht werden müssen.

Im Investitionsplan war vorgesehen, dass die Heizungsanlage in den Jahren 2006/2007 saniert werden sollte. Die Tatsache, dass die Intervalle der Störungen (verbunden mit Reparaturarbeiten) immer kürzer werden, bestätigen die Berichte des Heizungsfachmannes, der die Wahrscheinlichkeit von Defekten schriftlich anzeigte. Wie schon mehrmals, hat man bei den Reparaturen keine Ersatzteile für die alten Heizkessel finden können. Die Schäden wurden so gut wie möglich repariert, dass die Heizung wieder in Betrieb genommen werden konnte.

Die Kessel gelangen aufgrund ihres Alters immer öfter an die Belastungsgrenze.

Da die Wahrscheinlichkeit, dass beide Kessel gleichzeitig ausfallen könnten, immer grösser wird, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, die Heizungssanierung zu staffeln und in den Jahren 2005/2006 zu realisieren.

2. Erwägungen

Für die Gesamtsanierung der Heizung stehen 2 Varianten im Vordergrund:

- Heizungssanierung mit zwei neuen Oelbrennern.
- Heizungssanierung mit neuer Schnitzelfeuerung, unterstützt durch einen Oelbrenner.

Da noch keine Lösung in Bezug auf die Übernahme der Schulbauten durch den Kanton gefunden werden konnte, kann auch noch keine definitive Entscheidung bezüglich der Gesamtheizungssanierungsvariante gefällt werden.

Aufgrund dieser Tatsache schlägt der Gemeinderat vor, einen der beiden Kessel zu ersetzen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Bedingung gestellt, dass der Brennerersatz keines der zwei oben geschilderten Gesamtsanierungskonzepte präjudizieren darf.

Traktandum 4: Kreditgenehmigung Heizungsanlageersatz Schulanlage Hofmatt

Beim geplanten Sanierungskonzept wurden diese Bedingungen berücksichtigt und es ist nun möglich, dass beide Sanierungsausführungen nach der Heizperiode 2005/2006 beschlossen werden könnten. Da eine Ölheizung auch bei der Variante Schnitzelfeuerung notwendig ist (Spitzenentlastung, Übergangsphasen), wird mit dieser Variante zum heutigen Zeitpunkt nichts vorbestimmt.

Die Vorlage sieht den Ersatz eines Kessels inkl. aller notwendigen Anpassungsarbeiten (elektrische Leitungen, Ölleitungen, Kaminanpassungen, Abbruch und Entsorgung des alten Kessels, kleine bauliche Anpassungen) vor. Der Heizkesseleratz (Nennleistung 640 kW), inkl. allen notwendigen Anpassungen, verursacht Kosten von ca. CHF 110'000.-- (Genauigkeit +/- 10%).

Mit dieser ersten Sanierungsetappe ist gewährleistet, dass in der nächsten Heizperiode (2005/2006), je nach notwendigem Energiebedarf, der ältere Kessel geschont und Wärme ohne Unterbruch für die Schulanlagen zur Verfügung gestellt werden kann. Voraussetzung für die Sanierung der 1. Etappe ist, dass dem Kredit von CHF 110'000.-- für die Sanierungsarbeiten im Sommer 2005 zugestimmt wird. Im Voranschlag 2005 fehlt eine entsprechende Investitionsposition.

3. Antrag

Zustimmung zum Kredit von CHF 110'000.-- (+/- 10%) für den Ersatz einer Ölfeuerungsanlage in der Schulanlage Hofmatt.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Ausgangslage

Das geltende Bestattungs- und Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1998. Es hat sich in seinen wesentlichen Teilen bewährt. Einige Artikel stimmen allerdings nicht mehr mit der Praxis überein, andere bedürfen der Änderung, weil sich auch Traditionen und Bräuche verändern, sei es in der Lebensgestaltung der Menschen (Stichwort Mobilität), sei es im Umgang mit Verstorbenen und deren letzten Ruhestätten (Stichwort Gestaltung und Pflege der Grabstätten).

Der Gemeinderat legt Wert darauf, den Friedhof in seiner jetzigen Art und seinem jetzigen Charakter zu erhalten. Eine Öffnung des Friedhofes für Menschen, die nicht in Gelterkinden oder Tecknau wohnen, steht nicht zur Diskussion. Nur in wenigen Fällen wird die bisherige Praxis ganz leicht liberalisiert. Auch die Vorschriften über die Gestaltung der Gräber werden nur kaum merklich verändert.

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen. Wer das heute geltende Reglement von 1998 mit dem neuen Vorschlag vergleichen will, kann Letzteres auf der Gemeindeverwaltung beziehen (oder findet es auch unter www.gelterkinden.ch).

2. Wichtige Neuerungen im Einzelnen

In einigen Artikeln wurden die Ortsnamen Gelterkinden und/oder Tecknau eingefügt, da der Friedhof ja von beiden Gemeinden getragen wird.

Art. 3

Die neue Bestimmung ist etwas ausführlicher als die alte. Sie entspricht besser dem genauen Ablauf, zudem wird geregelt, wer über die Art der Bestattung entscheidet.

Art. 8

Hier werden alle derzeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgezählt. Zudem enthält der Artikel einige Präzisierungen.

Art. 9

Neu sind in diesem Artikel die Absätze 5 bis 7. Zu beachten ist, dass die Personen gemäss Absatz 5 und 6, beziehungsweise deren Asche nach einer Kremation, nur im Gemeinschaftsgrab oder un-

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

ter bestimmten Voraussetzungen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden können. Absatz 7 entspricht kantonaler Gesetzgebung.

Art. 16

Die Gemeinde verzichtet seit längerer Zeit darauf, die Gräber einheitlich mit einer Einfassung aus Pflanzen zu versehen. Angehörige, die ein Grab einfassen möchten, können dies neu in einem beschränkten Rahmen tun.

Art. 19

Das Verbot, Grabmäler aus verschiedenen Steinarten zusammzusetzen, wird aufgehoben. Sonst entspricht die neue Fassung der alten.

Art. 22

Die Masse der Fundamentplatte werden vorgeschrieben.

Art. 24 bis 26

Die Bestimmungen wurden zum Teil neu formuliert und anders geordnet. Inhaltlich gibt es hier keine Neuerungen.

3. Antrag

Genehmigung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements.

Gelterkinden, 9. Mai 2005 / HR

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 23ff):

- Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

ANHANG**Bestattungs- und Friedhofreglement**

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 sowie von Art. 12 des Organisationsreglements erlässt die Gemeinde Gelterkinden ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Geltungsbereich:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement, die dazu gehörende Gebührenordnung und die Bestattungsordnung gelten auch für die Gemeinde Tecknau. Friedhof und Leichenhalle stehen ihr ebenfalls zur Verfügung. Das Recht der Benützung von Friedhof und Leichenhalle ist in einem besonderen Vertrag geregelt. Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Art. 1 Zuständigkeit und Aufsicht

1. Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Gelterkinden. Ihm obliegt der Erlass ausführender Vorschriften einer Bestattungsordnung und einer Gebührenordnung. Für die Aufsicht besteht eine siebenköpfige Friedhofkommission. Darin sind vertreten:
 - Der Gemeinderat Gelterkinden (Departementchef mit Vorsitz).
 - Der Gemeinderat Tecknau (Departementchef mit Vizepräsidium).
 - Die Gemeindekommission Gelterkinden (zwei Vertreter).
 - Die Evang.-ref. und Röm.-kath. Landeskirche (je 1 Vertreter).
 - Der zuständige Mitarbeitende für das Bestattungswesen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden.
2. Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Der Gemeinderat von Gelterkinden stellt das Friedhofpersonal an und bestimmt den Verantwortlichen des Bestattungswesens.

Art. 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mitzuteilen.

Art. 3 Anordnungen für die Bestattung

1. Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest, benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und übernimmt bei Kremation auch deren Organisation.
2. Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.
3. Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden in der Regel Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.
4. Für eine Urnenbestattung bestellt die Gemeindeverwaltung Gelterkinden einen einfachen Sarg. Wird etwas anderes gewünscht oder im Falle einer Erdbestattung, ist die Bestellung des Sarges Sache der Trauerfamilie.

Art. 4 Publikation von Bestattungen

Ohne gegenteilige Anordnung veranlasst die Gemeindeverwaltung Gelterkinden die Bekanntmachungen in den Zeitungen.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

1. Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.
2. Die Bestattungszeiten sind in der Bestattungsordnung geregelt.

Art. 6 Aufbahrung und Leichengeleit

1. Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen abgeholt und entweder in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt.
2. Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung Gelterkinden zur Verfügung gestellt.
3. Öffentliche Leichengeleite werden nicht durchgeführt.

Art. 7 Bestattung (Beisetzung und Abdankung)

1. Die Bestattung ist gemäss den Bestimmungen der Bestattungsordnung durchzuführen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

2. Für die Abdankungsfeier gelten die Regelungen der Landeskirchen.
3. Für eine Benützung der Kirchen gelten deren Regelungen.

Art. 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Reihengräber für Erwachsene für Erdbestattungen im Sarg mit stehendem Grabmal (es darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind).
2. Reihengräber für Erwachsene für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal.
3. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren für Erd- und Urnenbestattungen mit stehendem Grabmal.
4. Bodurnenplatten- und Wandurnengräber.
5. Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen ohne Inschrift.
6. Urne in bestehende Gräber:
Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines Vorverstorbenen (Voraussetzungen siehe unter Artikel 9) in einem Reihengrab, Bodurnenplattengrab oder einem Wandurnengrab stattfinden, sofern Platz verfügbar ist. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

Die Grabplätze gemäss den Punkten 1 – 4 werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

In den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im Gemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Inschrift ist nicht möglich.

Art. 9 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss den Punkten 2 – 7 sind gebührenpflichtig):

1. Alle Personen, die zur Zeit des Todes in den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau Wohnsitz hatten.
2. Auswärts wohnhaft Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger von Gelterkinden oder Tecknau.
4. Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Gelterkinden oder Tecknau Wohnsitz hatten. Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
5. Personen, welche einen Bezug zu Gelterkinden oder Tecknau und/oder Verwandte in Gelterkinden oder Tecknau haben. Hier stehen aus Platzgründen nur folgende Beisetzungsstätten zur Auswahl:
 - Gemeinschaftsgrab für Urnen
 - Urne in bestehende Gräber (sofern Platz im Grab und für die Inschrift auf der Grabplatte vorhanden ist). Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bereits bestatteten Person oder deren nächster Verwandten vorliegen.
6. Altersheimbewohnerinnen und -bewohnern, welche in Gelterkinden nicht gesetzlich geregelten Wohnsitz und an ihrem gesetzlichen Wohnort keine Bezugspersonen haben, ist es auf Wunsch gestattet, sich nach ihrem Ableben im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Gelterkinden bestatten zu lassen.
7. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohner folgendes ein:

1. Die Überführung des Verstorbenen vom Trauerhaus oder vom Sterbeort (nur aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft) auf den Friedhof, in den Aufbahrungsraum oder in das von der Gemeinde zu bestimmende Krematorium. Die Überführung erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen. Sind zwei oder mehr Überführungen notwendig oder wird durch die Hinterbliebenen ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt und entstehen dadurch Mehrkosten, werden diese den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle.
3. Die Beisetzung des Verstorbenen.
4. Die Feuerbestattung in einem Krematorium, das von der Gemeinde Gelterkinden bestimmt wird. Die Mehrkosten für die Feuerbestattung in einem anderen Krematorium werden von der Gemeinde Gelterkinden in Rechnung gestellt.
5. Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

6. Ein hölzernes Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen (bei Reihengrabbestattungen). In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch wird an Stelle des Grabkreuzes ein Grabschild angeboten.
7. Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und des Friedhofpersonals.
8. Die Bekanntmachung in den Zeitungen.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff. 6).

Art. 12 Behälter für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof Behälter aufgestellt.

Art. 13 Friedhofgärtner

Dem Friedhofgärtner obliegt die Aufsicht über Friedhof und Leichenhalle. Er ist für die Ordnung sowie für die Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

Art. 14 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden führt das Gräberverzeichnis.

Art. 15 Begehen und Befahren des Friedhofs

1. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
2. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.
3. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das Stellen der Grabsteine etc.) kann der Friedhofgärtner erteilen.

Art. 16 Einfassung der Gräber

1. Für die Reihengräber dürfen mobile (nicht einbetonierte) Stellriemen für die Grabumrandung gestellt werden.
2. Maximale Dicke der Stellriemen 2 cm und maximale Höhe über Boden 5 cm.
3. Die maximale Länge und Breite der möglichen Stellrienumrandung entspricht der Längen- und Breitenangaben im Artikel 17.
4. Hinter dem Grabstein sind Stellriemen verboten.

Art. 17 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
– Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren	180	80	150
– Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	150	80	100
– Reihengräber für Urnenbeisetzungen	100	70	70

Zwischen den Reihengräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Art. 18 Gesuche für Grabmäler

1. Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden zuhanden der Friedhofkommission mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.
2. Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt zu behandeln. Genehmigt oder abgelehnt werden die Grabmalgesuche durch den Gemeinderat Gelterkinden.
3. Die Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und Tecknau erhältlich.

Art. 19 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien oder anderer auffälliger Elemente ist nicht gestattet.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 20 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

Art. 21 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe	max. Breite	max. Tiefe
	cm	cm	cm
Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	80 - 100	60	25
Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren	50 - 70	40	20
Urnenreihengräber	70	50	20

Art. 22 Versetzen der Grabmäler

- Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

Die folgenden Masse sind einzuhalten für:

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
Sargreihengräber	80	40	5
Sargreihengräber für Kinder	60	40	5
Urnenreihengräber	70	40	5

- Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.
- Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate und auf Kinder- und Urnenreihengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
- Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 23 Wand- oder Bodenurnenplatte

- Die Beschriftung der gemeindeeigenen Urnenplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.
- Wird wegen Platzmangels für eine Zweit- oder Drittnamensgravur eine neue Platte verwendet, werden sämtliche Kosten den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.

Art. 24 Bepflanzung

- Das Bepflanzen der Reihengräber und der Urnenwand Nordost ist Sache der Hinterbliebenen. Dies kann selbst besorgt, einer Gärtnerei oder, gegen Vorauszahlung einer einmaligen Gebühr, der Gemeinde übertragen werden.
- Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.
- Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
- Beim Gemeinschaftsgrab und den Wandurnengräbern (abgesehen von der Urnenwand Nordost) ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

Art. 25 Unterhalt der Grabstätten

- Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten (bei Reihengräbern auch die Zonen hinter den Grabsteinen). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.
- Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auch für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- Die Gemeinde kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 26 Schutz der Anlagen

- Die Besucher müssen zu allen Anlagen des Friedhofs Sorge tragen. Blumen und Zweige von Pflanzen aller Art, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, dürfen nicht abgerissen werden.
- Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z. B. Blumenvasen und Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.
- Glasgefässe sind nicht erlaubt.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 27 Zeremonien

Für die Durchführung von Zeremonien auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Präsidenten der Friedhofkommission erforderlich.

Art. 28 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnuses werden die Hinterbliebenen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und durch Hinweise auf dem Grabfeld aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden abgeräumt.

Art. 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 30 Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl von Grabschmuck, Grabschändungen sowie Beschädigung von Friedhofeigentum kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 31 Gebühren

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Die Gebühren müssen sich in folgendem Rahmen bewegen.

- Bestattungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen: CHF 150.-- bis CHF 4'000.--.
- Benützung der Leichenhalle für Verstorbene aus Nachbargemeinden ohne Benützervertrag: CHF 50.-- bis CHF 300.-- pro Tag.
- Kosten für Grabstätten, die durch die Gemeinde bepflanzt und in Stand gehalten werden: CHF 5'000.-- bis CHF 10'000.--.

Art. 32 Ausnahmen

In Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen zu den Artikeln 19 - 23 dieses Reglements bewilligen, wenn dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 33 Rechtsmittel

Erlässt der Gemeinderat Gelterkinden einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat Gelterkinden erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates Gelterkinden kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 34 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat Gelterkinden mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und mit dem Entscheid der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Auf die bestehenden Beisetzungsstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2005.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:
Michael Baader

Der Verwalter:
Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. _____ vom _____ genehmigt.

Traktandum 5: Bestattungs- und Friedhofreglement

Traktandum 6: Altes Gemeindehaus

1. Ausgangslage

Am alten Gemeindehaus nagt der Zahn der Zeit. Die Schäden werden auch von aussen immer offensichtlicher. Die Sanitäreinrichtungen sind zum Teil bereits heute nicht mehr betriebstauglich, sicher aber am Ende ihrer Lebensdauer.

Das Haus war seinerzeit als Schulhaus konzipiert worden, so präsentiert sich die Raumeinteilung auch heute noch vom Grundriss her. Während der späteren Verwendung als Gemeindeverwaltung waren Stützen herausgerissen und zum Teil durch Wände ersetzt worden. Die Statik wurde gestört. Risse waren die Folge. Behelfsmässig wurden wieder Stützen eingebaut. Die grossen Raumhöhen und das grosse Treppenhaus haben zur Folge, dass - gemessen am Volumen - die Nutzfläche relativ klein ist. Halbgeschosse erschweren die Nutzung.

Die Gemeinde hat verschiedene Varianten abklären lassen bzw. abgeklärt (Sanierung, Neubau, Verkauf, Abgabe im Baurecht).

Eine Kommission war eigens zum Studium der verschiedenen Möglichkeiten eingesetzt worden. Damals stand zur Diskussion, dass vor allem die Bibliothek, die Stiftung Ortssammlung und die Jugendmusikschule diese Räumlichkeiten nutzen können sollen. Bibliothek und Stiftung Ortssammlung haben ein neues Zuhause. Gewisse Stimmen äusserten sich auch dahingehend, dass das Gebäude an sich zu erhalten sei.

2. Erwägungen

Das Arbeitsergebnis der Kommission "Nutzung altes Gemeindehaus" zeigte auf, dass ein Umbau mit einer umfassenden Sanierung (gemessen an der Nutzfläche) wesentlich teurer zu stehen kommt als ein Neubau. Man sprach für ersteres von Beträgen in der Grössenordnung von CHF 3.0 bis CHF 4.5 Mio., für einen Neubau mit Tiefgarage und grösserer Nutzfläche gemäss früherem Projektwettbewerb "Hof im Hof" von CHF 6.5 Mio. Für die Einwohnergemeinde ist ein derartiges Investitionsvolumen für Aufgaben, die auch anders und erst noch günstiger gelöst werden können, nicht verkraftbar. Es stehen zu viele Projekte an, welche in absehbarer Zeit einer Lösung bedürfen. Sie kann sich die Realisierung dieses Vorhabens nicht leisten.

Traktandum 6: Altes Gemeindehaus

Die heutigen Benutzer, so haben dies die Abklärungen der Verwaltung ergeben, können andernorts untergebracht werden (z. Bsp. im neuen Gemeindehaus, in den gemieteten Räumlichkeiten im Lindenhof, im Kindergarten Wuhr, der wegen der rückläufigen Schülerzahlen geschlossen wird). Mit den heutigen Nutzern des alten Gemeindehauses wurden erste Gespräche geführt.

Der Gemeinderat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, diese sich mit CHF 1.-- im Verwaltungsvermögen der Gemeinde befindliche Liegenschaft an Dritte abzugeben, sei es im Baurecht, sei es zu Eigentum.

Aufgrund von Reaktionen zu den früheren Ausführungen des Gemeinderates zum weiteren Schicksal des alten Gemeindehauses geht der Gemeinderat davon aus, dass es Interessenten hat, welche die Liegenschaft im Baurecht übernehmen, aber auch kaufen würden.

Zur Vergabe hat sich der Gemeinderat folgende Überlegungen gemacht: Wenn möglich soll das Areal inkl. Gemeindehaus im Baurecht abgegeben werden. Mit der Abgabe im Baurecht ist die Stammparzelle weiterhin im Eigentum der Gemeinde und wirft einen Ertrag ab. Allenfalls würde das Gebäude aber auch zum Verkauf angeboten. Letztlich wird das Ergebnis von Angebot und Nachfrage entscheiden.

3. Antrag

Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, die Parzelle Nr. 993 im Baurecht abgeben oder freihändig veräussern zu können.